



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39870
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsordnungen.kvr@muenchen.
de

I.

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
Herrn Otto Steinberger
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

20.02.2020

Sichtbehinderung am Zebrastreifen Hugo-Lang-Bogen
Antrag Nr. 14-20 / B 07269 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 15 Trudering - Riem vom 12.12.2019

Sehr geehrter Herr Steinberger,

da es am Hugo-Lang-Bogen mehrere Zebrastreifen gibt, gehen wir aufgrund des beigefügten Bildes davon aus, dass der Fußgängerüberweg in Höhe etwas südlich Michelweg gemeint war.

Hierzu können wie Ihnen nach Prüfung und Abstimmung mit der Polizei Folgendes mitteilen:

Die Ausgestaltung des Fußgängerüberweges entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Wie auch das dem Antrag beigefügte Bild zeigt, sind jeweils in Fahrtrichtung in den Parkbuchten bereits Beschränkungen auf Pkw-Parken in der Parkbucht vorhanden. Die Länge dieser Parkbeschränkungen ist ausreichend, um Sichtbehinderungen für Fußgänger auszuschließen.

Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften nur das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Polizei geahndet werden kann, wobei sich in der Praxis der Nachweis der Regelmäßigkeit trotz personalintensiver Überwachung oft schwierig gestaltet.

Gelegentliches Parken sowie Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t fallen dagegen nicht unter das Parkverbot des § 12 Abs.3a StVO; sie nehmen – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – legal am ruhenden Verkehr teil.

Es besteht daher im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine rechtliche Handhabe, gegen

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

die parkenden Fahrzeuge vorzugehen bzw. zusätzliche Haltverbote aufzustellen (die erfahrungsgemäß in einer baulichen Parkbucht auch nicht akzeptiert werden) oder die vorhandenen Parkbeschränkungen zu erweitern.

Die Unfallsituation ist unauffällig: im Zeitraum 01.01.2018 bis 10.01.2020 wurde kein Verkehrsunfall an dieser Örtlichkeit registriert. Auch besteht im Hugo-Lang-Bogen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, so dass grundsätzlich keine Geschwindigkeiten zu erwarten sind, die Fußgänger gefährden könnten.

Was Radfahrer anbetrifft, so müssen wir darauf hinweisen, dass ein Zebrastreifen nach derzeitiger Rechtslage ausschließlich Fußgängern einen rechtlichen Vorteil einräumt, nicht aber Radfahrern (außer sie steigen ab und sind damit als Fußgänger anzusehen). Im Rahmen der Verkehrsüberwachung durch die zuständige Polizeiinspektion 24 wurde vereinzelt ein rücksichtsloses Verhalten von Radfahrern beobachtet, die sich ein nicht vorhandenes Vorrangrecht ggü. dem motorisierten Verkehr erzwingen wollten.

Wir bitten aber um Verständnis, dass die Beurteilung von Verkehrsfragen nicht am Fehlverhalten einzelner gemessen werden kann.

Aufgrund der dargelegten Situation sehen wir im Einvernehmen mit der Polizei derzeit bei verkehrskonformem Verhalten von Fußgängern und Radfahrern keine Gefährdung und insofern keinen Bedarf für zusätzliche Beschilderungen im Umkreis des Zebrastreifens oder gar für eine bauliche Änderung.

Mit freundlichen Grüßen